10. Gemeinderatssitzung

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

aufgenommen am Montag, den 03.04.2017 um 18.30 Uhr im Sitzungszimmer der Gemeinde Rosenau/Hp. über die öffentliche Gemeinderatssitzung.

Anwesende:
Bürgermeister Peter Auerbach

die Gemeinderatsmitglieder:
Vizebgm. Maria Benedetter
Daniela Auerbach
Wolfgang Eibl
Wolfgang Benedetter
Ing. Anton Santner
Irmgard Gansterer
Matthias Berger
Ing. Jürgen Steinbichler
Daniel Huemer
Leopoldine Sanglhuber
Katharina Nachbagauer

entschuldigt:
Matthias Immitzer

erschienene Ersatzgemeinderäte:
Elfriede Steinhäusler

Schriftführer: Adolf Sölkner

Zuhörer: keine

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die von ihm einberufene Gemeinderatssitzung. Der eingeschobene Sitzungstermin und die Tagesordnungspunkte wurden mit den beiden Vorstandsmitgliedern anlässlich der Bauausschusssitzung am 23.03.2017 vereinbart. Er weist nochmals darauf hin, dass diese Sitzung wegen der Dringlichkeit der zu besprechenden Themen eingeschoben wurde und die im Sitzungsplan vorgesehene Sitzung am 11.05.2017 dennoch abgehalten werden wird. Er stellt fest, dass laut vorliegendem Zustellnachweis alle Gemeinderatsmitglieder rechtzeitig und unter Bekanntgabe der Tagesordnung nachweislich geladen wurden. Die Gemeinderatssitzung wurde mit Tagesordnung am 23. März 2017 an der Gemeindeamtstafel kundgemacht. Der erschienene Gemeinderat zählt 13 Mitglieder und die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Weiters gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 16.03.2017 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können. Danach geht der Vorsitzende auf die Tagesordnung über.

T a g e s o r d n u n g

1. **Kaufvertrag zum Verkauf des Geschäftsgebäudes Rosenau Nr. 97 an Herrn Andrzej Walczok, Beratung und Beschlussfassung**
2. **Finanzierungsplan für (Ersatz-)Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen 2017 – Bauhoffahrzeuge/-fuhrpark“, Beschlussfassung**
3. **Finanzierungsplan für das Projekt „Straßen-/Wegebaumaßnahmen (Güterweg Krestenberg und Gemeindestraße Dambach 121-123) samt Parkplätze (Volksschule/Lehrer- und ‚Am Hengstpaß-Beitrag`)“, Beschlussfassung**
4. **Auftragsvergabe zum Ankauf und zur Errichtung der Beschilderung für das ORIENTIERUNGS- und LEITSYSTEM, Beschlussfassung**
5. **Berichte der Ausschussobmänner/obfrauen**
6. **Bericht des Bürgermeisters**
7. **Allfälliges**

Beschlüsse:

1. **Kaufvertrag zum Verkauf des Geschäftsgebäudes Rosenau Nr. 97 an Herrn Andrzej Walczok, Beratung und Beschlussfassung**

Bgm. Auerbach erinnert an den in der letzten Sitzung am 16.03.2017 gefassten Grundsatzbeschluss, das Geschäftsgebäude an Herrn Andrzej Walczok zum Preis von € 100.000 verkaufen zu wollen. Für die Finanzierungsgespräche mit der Allgemeinen Sparkasse des Herrn Walczok benötigt dieser jedoch auch so bald als möglich einen Kaufvertrag. Dieser Kaufvertrag wurde vom Notar Mag. Herzog bereits vorbereitet. Eine Unterzeichnung als Verkäufer durch den Bürgermeister für die Gemeinde kann allerdings erst nach der Beschlussfassung des Vertrages durch den Gemeinderat erfolgen. Damit Herr Walczok und die Bank an der Finanzierung für den Hauskauf weiter arbeiten können, hat der Bürgermeister eine Gemeinderatssitzung mit heutigem Datum eingeschoben. Er fliegt ja am 05.04.2017 für 2 Wochen auf Urlaub und ist in diesem Zeitraum nicht erreichbar. Er liest den zu beschließenden Kaufvertragsentwurf (AZ 121/17/N/BK) vor. Die Frage einer Mehrwertsteuer und einer Immobilienertragssteuer beim Verkauf des Objektes konnte er im Vorfeld mit dem Steuerberater Mag. Alexander Steiner von BNP Consulting klären. Eine Immobilienertragssteuer fällt nicht an, weil mit dem Verkauf des Objektes kein Gewinn erzielt wird. Die Anschaffungskosten und Nebenkosten für das Gebäude und weitere Sanierungskosten (Vollwärmeschutz) überwiegen geringfügig, sodass kein Mehrerlös beim Verkauf erzielt wird. Der Beobachtungszeitraum für eine Vorsteuerrückrechnung gem. § 12 (10) UStG endet im FJ 2016. Da der Verkauf erst im FJ 2017 durchgeführt wird, gibt es keine Vorsteuerrückrechnung zu bemessen.

Mag. Johann Herzog MBL
öffentlicher Notar
Gerichtsgasse 1, 4580 Windischgarsten
Tel. 07562/5282 - Fax. 07562/5281-14
email: office@mag-herzog.at

Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr gemäß § 11 GrEStG am ____ zu Erlnr: ____ selbstberechnet und gemäß § 13 GrEStG abgeführt.
Mag. Johann Herzog MBL, öff. Notar
Gerichtsgasse 1, 4580 Windischgarsten

Registriert im Treuhandregister des oberv. Notariates zur Zahl: ____

AZ 121/17/N/BK

KAUFVERTRAG

abgeschlossen am heutigen Tag zwischen

1. Gemeinde Rosenau am Hengstpaß, Rosenau 120, 4581 Rosenau am Hengstpaß,
   als ***"verkaufende Partei"*** einerseits, und
2. Herrn Andrzej Pawel Walczok, geboren am 15.06.1967, Rosenau 150, 4581 Rosenau am Hengstpaß
   als ***kaufende Partei*** andererseits

wie folgt:

I.

Die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß ist grundbücherliche Alleineigentümerin der **Liegenschaft EZ 184 Grundbuch 49407 Rosenau**. Der Grundbuchsstand stellt sich wie folgt dar:

Diese vorumschriebene Liegenschaft samt dem darauf errichteten Gebäude "Rosenau am Hengstpaß 97" bildet den Gegenstand dieses Kaufvertrages und wird in diesem künftig als ***"Kaufobjekt"*** bezeichnet.

Die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß kurz ***"verkaufende Partei"*** genannt, verkauft und übergibt hiemit die vorstehend näher bezeichnete Liegenschaft **zur Gänze** an Herrn **Andrzej Pawel**

Walczok, geboren am 15.06.1967, im Folgenden kurz ***"kaufende Partei"*** genannt, und dieser kauft und übernimmt zur Gänze von der Erstgenannten die gegenständliche Liegenschaft so, wie diese am heutigen Tage liegt und steht, samt allen Rechten, Befugnissen, Vorteilen und Pflichten, mit denen die verkaufende Partei diese Liegenschaft bisher selbst besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und benützen berechtigt war.

II.

Der beiderseits vereinbarte Gesamtkaufpreis beträgt **€ 100.000,--** (hunderttausend Euro)

Kaufpreisberichtigung:

Die kaufende Partei verpflichtet sich, den **Kaufpreis in der € 100.000,--** (hunderttausend Euro) binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit auf das Treuhandkonto des Urkundenverfassers und Treuhänders Mag. Johann Herzog MBL, öff. Notar, welcher mit gesonderter Vereinbarung zum Treuhänder bestellt wird, bei der Notartreuhandbank AG, BIC: NTBAATWW, lautend auf „KV Gemeinde Rosenau - Walczok" zu überweisen.

Der Treuhänder erhält den unwiderruflichen Auftrag, den Kaufpreis in der Höhe von € 100.000,00 samt den seit dem Erlag auf dem notariellen Anderkonto aufgelaufenen Guthabenzinsen abzüglich der Bankspesen und der Kapitalertragsteuer an die verkaufende Partei zur Auszahlung zu bringen, sobald **die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die kaufende Partei im vereinbarten Lastenstand** erfolgt ist.

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass der Urkundenverfasser von allen Vertragsteilen unwiderruflich mit der Verwahrung des

Rangordnungsbeschlusses und der Verwendung zur Durchführung des Vertrages beauftragt wurde.

Der Urkundenverfasser wird ermächtigt und angewiesen, die grundbücherliche Durchführung nach Vorliegen sämtlicher erforderlicher Urkunden sowie Einlangen des Kaufpreises in Höhe von € 100.000,00 und der Grunderwerbsteuer und der gerichtlichen Eintragungsgebühr zu veranlassen.

(1) Die kaufende Partei ist weiters verpflichtet, binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit die aus dem gegenständlichen Kaufvertrag fällig werdende Grunderwerbsteuer und gerichtliche Eintragungsgebühr mit dem unwiderruflichen Auftrag zur Grunderwerbsteuer- und Eintragungsgebührselbstberechnung auf das Treuhandkonto des Urkundenverfassers und Treuhänders Mag. Johann Herzog MBL, öff. Notar, bei der Notartreuhandbank AG, lautend auf „Grest", zu hinterlegen.

(2) Die Vertragsparteien halten ausdrücklich fest, dass der vorstehend vereinbarte Kaufpreis ohne Umsatzsteuer verrechnet wird und vereinbaren hiermit, dass die Berichtigung der Kaufpreisrechnung diesbezüglich zivilrechtlich ausgeschlossen ist.

(3) Der verkaufenden Partei steht das Recht zu, vom gegenständlichen Kaufvertrag unter Setzung einer Nachfrist von fünf Banktagen mittels eingeschriebener Briefsendung an die kaufende Partei zurückzutreten, falls die kaufende Partei den vorstehend normierten Erlagspflichten hinsichtlich des Kaufpreises und der Grunderwerbsteuer und gerichtlichen Eintragungsgebühr nicht fristgerecht und ordnungsgemäß nachkommt.

III.

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der kaufenden Partei erfolgt – vorbehaltlich der Kaufpreisbezahlung - binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit, und es trägt die kaufende Partei vom gleichen Zeitpunkt angefangen Last, Gefahr und Zufall. Nach Erörterung verzichtet die kaufende Partei darauf, die vereinbarte Besitzübergabe durch Konventionalstrafe bzw. durch Errichtung eines vollstreckbaren Notariatsaktes abzusichern.

Als Stichtag für den Übergang der auf das Kaufobjekt entfallenden Steuern, öffentlichen Abgaben, Betriebs- und Verwaltungskosten wird der Tag der tatsächlichen Übergabe vereinbart.

IV.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen notwendigen Gebühren und Steuern trägt die kaufende Partei, das sind 3,5 % Grunderwerbsteuer und 1,1 % Eintragungsgebühr für das Grundbuch von der maßgeblichen Bemessungsgrundlage.

Die Vertragserrichtungskosten trägt die kaufende Partei gemäß Vereinbarung mit dem Schriftenverfasser.

Allfällige Kosten einer Lastenfreistellung trägt die verkaufende Partei. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den Bestimmungen des Notariatstarifgesetzes. Die Immobilienertragssteuer und sonstige persönliche Steuern sind von der verkaufenden Partei zu tragen. Die verkaufende Partei erteilt den Auftrag zur Selbstberechnung der Immobilienertragssteuer mit gesonderter Urkunde. Die Kosten für die Berechnung der Immobilienertragssteuer betragen € 350,–

(dreihundertfünfzig Euro) inklusive Umsatzsteuer und Barauslagen und sind von der verkaufenden Partei zu tragen.
Die verkaufende Partei als Empfangsberechtigte der Treuhandvaluta stimmt zu, dass der Treuhänder sein Honorar, das vom Empfangsberechtigten der Treuhandvaluta zu begleichen ist, von der Valuta einbehält.

V.

Die kaufende Partei erklärt, das Kaufobjekt vor Vertragsunterfertigung eingehend besichtigt zu haben, sodass ihr Ausmaß, Zustand und Beschaffenheit des Kaufobjektes genauestens bekannt sind.

Im Rahmen dieser Besichtigung wurden zwischen den Vertragsparteien keine Regelungen im Hinblick auf allfällige Gewährleistungsansprüche gegenüber der verkaufenden Partei bzw. Regelungen über den Ausschluss solcher Ansprüche für Sachmängel getroffen oder abgesprochen.

Die verkaufende Partei haftet dafür, dass die kaufgegenständliche Liegenschaft frei von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten in das Eigentum der kaufenden Partei übergeht. Festgestellt wird, dass ein Teil des Kaufobjektes vermietet ist und die kaufende Partei in alle Rechte und Pflichten des Mietvertrages eintritt.

Die verkaufende Partei sichert zu, dass sie der Ablagerung oder Zurücklassung von Abfällen, Sonderabfällen, gefährlichen Abfällen und Altölen auf dem Kaufobjekt weder zugestimmt hat, noch geduldet hat, wonach auf dem Kaufobjekt während der Zeit ihres Eigentums Abfälle, Sonderabfälle, gefährliche Abfälle oder Altöle abgelagert oder

zurückgelassen worden sind bzw. wären und keine Verdachtsflächen vorliegen und das vertragsgegenständliche Grundstück in keiner ausgewiesenen Gefahrenzone liegt.

Die verkaufende Partei erklärt, dass hinsichtlich der Vertragsliegenschaft derzeit keine offenen Verfahren, insbesondere Verwaltungsverfahren, anhängig sind.

VI.

Die kaufende Partei erklärt ausdrücklich an Eides statt, polnischer Staatsbürger zu sein.

Die Rechtserwerber erklären im Sinne des § 16 des OÖ Grundverkehrsgesetzes 1994, dass der gegenständliche Rechtserwerb nach dem OÖ Grundverkehrsgesetz 1994 genehmigungsfrei zulässig ist.
Den Vertragsparteien sind im vollen Umfange die Strafbestimmungen des § 35 des OÖ Grundverkehrsgesetzes 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, Rückabwicklung) bekannt.

Die Vertragsparteien werden darauf hingewiesen, dass die grundbücherliche Eintragung des Eigentumsrechtes der kaufenden Partei erst nach Bezahlung der Grunderwerbsteuer und der gerichtlichen Eintragungsgebühr erfolgen kann.

Die Vertragsparteien wurden weiters über die gesamtschuldnerische Haftung für die Kosten, Gebühren und Steuern informiert. Auch wird

auf die Forthaftung des Vertragsobjektes für Rückstände und öffentliche Abgaben hingewiesen.

Von den Vertragsparteien wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die, die Errichtung und Durchführung dieses Vertrages betreffenden Daten automations-unterstützt verarbeitet und an die damit befassten zuständigen Stellen weitergegeben werden können, insbesondere an das Urkunden- bzw. Privaturkundenarchiv der Österreichischen Notariatskammer sowie an die österreichischen Justiz- und Finanzbehörden zur Freischaltung der gespeicherten Daten und Urkunden.

Die aus diesem Vertrag entspringenden Rechte und Verpflichtungen gehen beiderseits auf Erben, Besitz- und Rechtsnachfolger über und treffen mehrere hievon zur ungeteilten Hand.

VII.

Es besteht Einvernehmen, dass der Schriftenverfasser die Durchführung des Rechtsgeschäftes besorgt.
Ein Auftragswiderruf kann nur durch alle Vertragsparteien erfolgen.

Das Original der Urkunde erhält nach Durchführung die kaufende Partei, die verkaufende Partei erhält hievon eine Abschrift.

VIII.

Die Vertragsparteien stellen einvernehmlich und ausdrücklich fest, dass die ausbedungene Gegenleistung dem gemeinen Wert des Kaufobjektes entspricht.

Beide Vertragsparteien verzichten auf eine Anfechtung dieses Vertrages aus dem Titel des Irrtums.

IX.

Die Vertragsparteien sind in Kenntnis der unabdingbaren Bestimmungen des § 7 EAVG 2012 (Energieausweis-Vorlagegesetz), wonach der kaufenden Partei das Recht zusteht, auch nach Vertragsabschluss die Aushändigung eines Energieausweises von der verkaufenden Partei zu verlangen. Unterbleibt die Aushändigung kann diese gerichtlich geltend gemacht werden. Wird der Energieausweis jedoch von der kaufenden Partei selbst eingeholt, sind die angemessenen Kosten von der verkaufenden Partei der kaufenden Partei zu ersetzen.
Unterlässt die verkaufende Partei der kaufenden Partei rechtzeitig vor Abgabe dieser Vertragserklärung einen zu diesem Zeitpunkte höchstens zehn (10) Jahre alten Energieausweis vorzulegen oder der kaufenden Partei diesen binnen vierzehn (14) Tagen nach Vertragsabschluss auszuhändigen, begeht dieselbe eine Verwaltungsübertretung und ist diese mit einer Geldstrafe bis zu € 1.450,– zu bestrafen (§ 9 EAVG).
In diesem Zusammenhang bestätigen die Vertragsparteien vom Schriftenverfasser ausreichend über die geltenden Bestimmungen des Energieausweis-Vorlagegesetzes belehrt worden zu sein.

X.

Gegenständlicher Vertrag ist in seiner Rechtwirksamkeit aufschiebend bedingt durch die Genehmigung des Gemeinderates der Gemeinde Rosenau.

XI.

Die Vertragsparteien erteilen somit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde und ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen ob der **Liegenschaft EZ 184 Grundbuch 49407 Rosenau** das **Eigentumsrecht je zur Hälfte** einverleibt werde, für:

Andrzej Pawel Walczok, geboren am 15.06.1967

XII.

Für den Fall, dass zur grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages Ergänzungen, Nachträge oder Änderungen erforderlich sein sollten, ermächtigen hiermit die Vertragsparteien Frau Maria Müller, geb. 05.05.1975, Notariatsangestellte, p.A. Gerichtsgasse 1, 4580 Windischgarsten, diese Erklärungen – auch in beglaubigter Form – mit Rechtswirksamkeit für die Vertragsparteien zu unterfertigen sowie alles vorzukehren, was diesem Zweck dienlich ist. Die Machthaberin ist auch berechtigt, Zustellungen für die Vertragsparteien entgegenzunehmen. Die Machthaberin ist auch ermächtigt, die Eingaben im Sinne Ranganmerkung für die beabsichtigte Veräußerung/Verpfändung bei der Kaufliegenschaft zu fertigen und im Falle einer Vertragsauflösung/eines Rücktrittes vom Vertrag einen entsprechenden Aufhebungsvertrag zu unterschreiben.

Windischgarsten, am

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß

Andrzej Pawel WALCZOK, geboren am 15.06.1967

Nach der Vorlesung des Vertragsentwurfes beantragt der Vorsitzende dessen Beschlussfassung. Daniel Huemer wirft ein, warum das Geschäftsgebäude nicht höher mit einem Gewinn verkauft wird. Bgm. Auerbach erläutert erneut, dass der Grundsatzbeschluss in der Sitzung am 16.03.2017 mit einem Verkaufspreis über € 100.000 beschlossen wurde. Der Preis resultiert aus dem Schätzgutachten von REMAX (Franz Haslhofer). Wolfgang Eibl fügt hinzu, dass für Herrn Walczok nach dem Ankauf des Gebäudes noch wesentliche Sanierungskosten, die östliche Hausmauer hat noch nicht einmal einen Vollwärmeschutz, das Dach wird zum Sanieren sein und der Einbau einer Wohnung, wie sich Herr Walczok das vorstellt, wird Herrn Walczok noch wesentliche Kosten verursachen. Ihm erscheint der Verkaufspreis gerechtfertigt, da auch das Grundstück rund ums Gebäude selbst nicht allzu groß ist. 112 m² Baufläche und 481 m² Garten sind eben nicht sehr viel.
AL Sölkner fügt der Diskussion zu, dass die Immobilienertragssteuer, bei einem Verkauf mit Gewinn 25 % vom erzielten Gewinn betragen würde. Auch diese Tatsache sollte dabei berücksichtigt werden. Nach einer kurzen Diskussion einigen sich die Gemeinderatsmitglieder auf den im Vertragsentwurf beschriebenen Verkaufspreis über € 100.000,--. Dem Antrag des Vorsitzenden stimmen dann alle Gemeinderatsmitglieder einstimmig per Handzeichen zu

2. **Finanzierungsplan für (Ersatz-)Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen 2017 – Bauhoffahrzeuge/-fuhrpark“, Beschlussfassung**

Erfreulicherweise können heute 2 weitere Finanzierungspläne der Direktion Inneres und Kommunales beschlossen werden. Der erste der beiden Finanzierungspläne betrifft die Ersatzinvestitionen und Instandhaltungsmaßnahmen am Bauhoffuhrpark. Bgm. Auerbach kann dazu den Finanzierungsplan der IKD vom 20.03.2017 sowie die Auflistung der Investitionen und Reparaturen an den Gemeindebauhoffahrzeugen vorlesen.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

LAND OBERÖSTERREICH

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Rosenau am Hengstpaß 120
4581 Rosenau am Hengstpaß

Linz, 20. März 2017

Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Projekt "(Ersatz-)Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen 2017 – Bauhoffahrzeuge/-fuhrpark"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 14. März 2017, GZ 617-/3/2017, ergibt unsererseits für das Projekt "(Ersatz-)Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen 2017 - Bauhoffahrzeuge/-fuhrpark" folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2017	Gesamt in Euro
BZ-Mittel	23.870	**23.870**
Summe in Euro	**23.870**	**23.870**

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei **Nachweis des Bedarfes** und
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2015.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehest möglich, aber spätestens mit dem Antrag auf Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:

Birgit Gerstorfer
Landesrätin

IKD

Seite 2

notwendige Reparaturen an Bauhoffahrzeugen

Projekt	Angebot Rußiner	beantragte Bedarfszuweisung
STEYR CVT 6195 Erneuerung defektes Videosystem	860,40 €	**860,40 €**
STEYR CVT 6195 1 Garn. Pewag Schneeketten vorne	1.867,00 €	**1.867,00 €**
STEYR CVT 6195 1 Garn. Pewag Schneeketten hinten	2.760,00 €	**2.760,00 €**
STEYR CVT 6195 2 Arbeitsscheinwerfer	506,60 €	**506,60 €**
STEYR CVT 6195 Scheibenwischermotor erneuern	700,20 €	**700,20 €**
STEYR CVT 6195 Bedienpult für Arbeitsscheinwerfer	162,20 €	**162,20 €**
	6.856,40 €	**6.856,40 €**
STEYR CVT 6175 Erneuerung defektes Videosystem	860,40 €	**860,40 €**
STEYR CVT 6175 2 Reifen vorne	3.060,00 €	**3.060,00 €**
STEYR CVT 6175 Rundumkennleuchte	150,50 €	**150,50 €**
STEYR CVT 6175 Bedienhebel für Zusatzsteuergerät	1.072,30 €	**1.072,30 €**
STEYR CVT 6175 1 Garn. Pewag Schneeketten vorne	1.867,00 €	**1.867,00 €**
STEYR CVT 6175 1 Garn. Pewag Schneeketten hinten	2.760,00 €	**2.760,00 €**
	9.770,20 €	**9.770,20 €**
Aebi RASANT KT 65 Axialkolbenpumpe erneuern, Reparaturen	6.623,41 €	**6.623,41 €**
VW Caravelle Bauhofbus 4 Reifen	620,00 €	**620,00 €**
	23.870,01 €	**23.870,01 €**

Auch die Gemeinderatsmitglieder sind froh, dass die Gemeindeabteilung bei der Aufarbeitung der Schäden aus dem wieder mal strengeren Winterdienst anerkennt und mit der Finanzierung unterstützt. Sie stimmen dem Antrag des Vorsitzenden einstimmig mit einem Zeichen mit der Hand zu.

3. Finanzierungsplan für das Projekt „Straßen-/Wegebaumaßnahmen (Güterweg Krestenberg und Gemeindestraße Dambach 121-123) samt Parkplätze (Volksschule/Lehrer- und ‚Am Hengstpaß-Beitrag`)“, Beschlussfassung

Der zweite zu behandelnde Finanzierungsplan betrifft die Straßen- und Wegebaumaßnahmen am GW Krestenberg, die Verlängerung der Zufahrt Hinterfeld, die Fertigstellung der Gemeindestraße Dambach 121-123 und die Gestaltung von Lehrerparkplätzen bei der Volksschule sowie die Weiterzahlung des Landesbeitrages zur Errichtung von Parkplätzen am Hengstpaß durch den Nationalpark Oö. Kalkalpen.
Wiederum liest der Vorsitzende den Finanzierungsplan der Direktion Inneres und Kommunales vom 20.03.2017 vollinhaltlich vor und beantragt dessen Beschlussfassung.

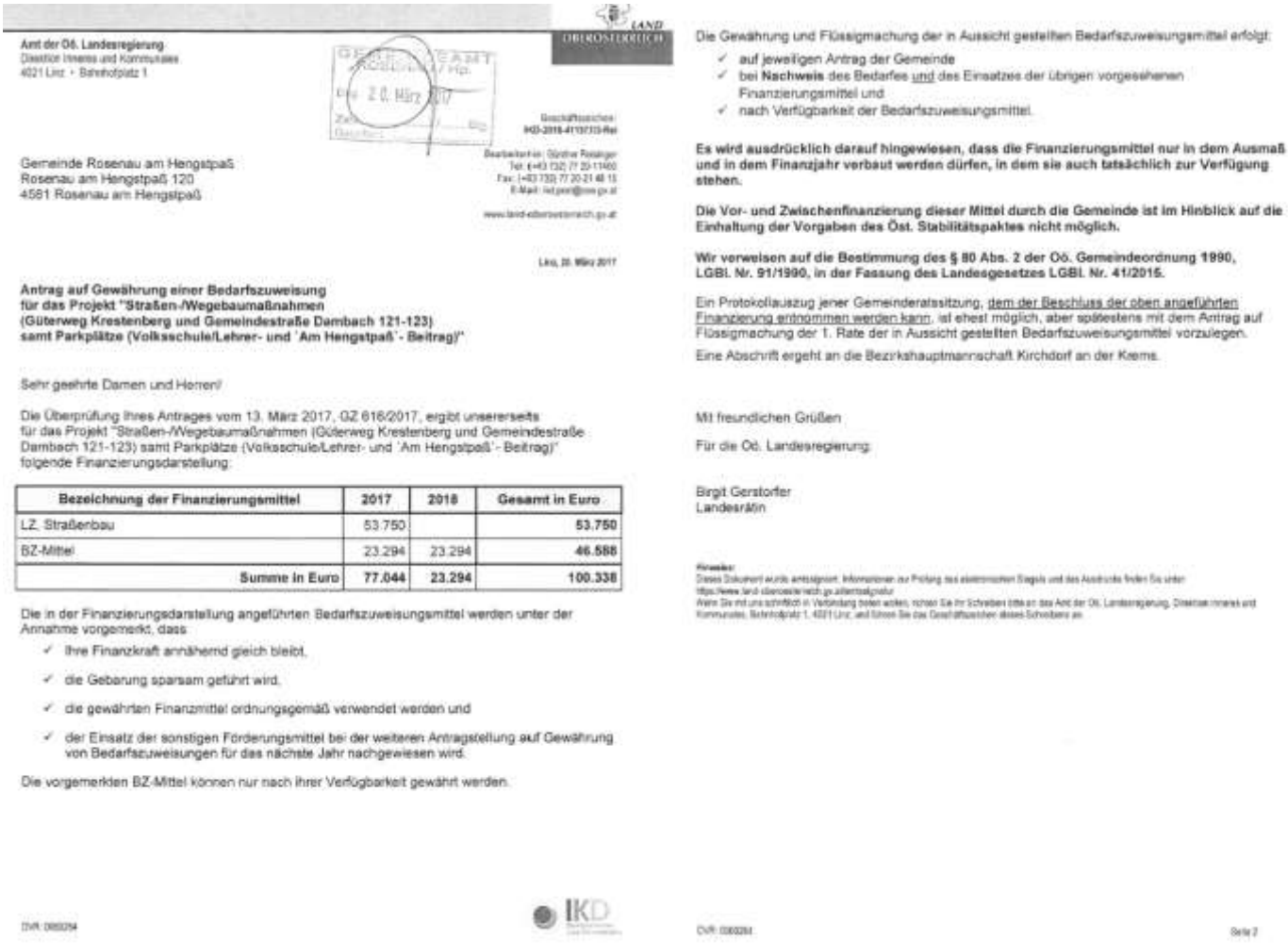

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

LAND OBERÖSTERREICH

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Rosenau am Hengstpaß 120
4581 Rosenau am Hengstpaß

Linz, 20. März 2017

Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung
für das Projekt "Straßen-/Wegebaumaßnahmen
(Güterweg Krestenberg und Gemeindestraße Dambach 121-123)
samt Parkplätze (Volksschule/Lehrer- und `Am Hengstpaß`- Beitrag)"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 13. März 2017, GZ 616/2017, ergibt unsererseits für das Projekt "Straßen-/Wegebaumaßnahmen (Güterweg Krestenberg und Gemeindestraße Dambach 121-123) samt Parkplätze (Volksschule/Lehrer- und `Am Hengstpaß`- Beitrag)" folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2017	2018	Gesamt in Euro
LZ, Straßenbau	53.750		**53.750**
BZ-Mittel	23.294	23.294	**46.588**
Summe in Euro	**77.044**	**23.294**	**100.338**

Die in der Finanzierungsdarstellung angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Fördermittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf jeweiligen Antrag der Gemeinde
- ✓ bei **Nachweis** des Bedarfes und des Einsatzes der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel und
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Finanzierungsmittel nur in dem Ausmaß und in dem Finanzjahr verbaut werden dürfen, in dem sie auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

Die Vor- und Zwischenfinanzierung dieser Mittel durch die Gemeinde ist im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben des Öst. Stabilitätspaktes nicht möglich.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2015.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehest möglich, aber spätestens mit dem Antrag auf Flüssigmachung der 1. Rate der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:

Birgit Gerstorfer
Landesrätin

IKD

Die Gemeinderatsmitglieder bewerten den Finanzierungsplan der IKD als Anerkennung der Maßnahmen als sinnvoll und notwendig und freuen sich über die Kostenbeteiligung der Gemeindeabteilung an den Projekten. Sie stimmen dem Antrag des Vorsitzenden einstimmig per Handzeichen zu.

4. Auftragsvergabe zum Ankauf und zur Errichtung der Beschilderung für das ORIENTIERUNGS- und LEITSYSTEM, Beschlussfassung

Auch die Auftragsvergabe für den Ankauf und die Errichtung des Orientierungs- und Leitsystems war mit ein Grund eine Gemeinderatssitzung außer Plan einzuschieben. Nach der Auftragsvergabe kann auch in dieser Angelegenheit während der Frühjahrsmonaten weiter geplant und entworfen werden. Sind ja im Mai noch die beiden Bürgerversammlungen mit Vorstellung des Konzeptes und Systems und Information an die Gemeindebürger dazu vorgesehen. Bgm. Auerbach informiert von der Bauausschusssitzung am 23.03.2017, bei der sich die Bauausschussmitglieder intensiv mit den beiden noch verbliebenen Angeboten der Fa. Forster Verkehrs- und Werbetechnik GmbH und der Fa. Bayer Schilder GmbH beschäftigt hatten. Dabei haben sich die Ausschussmitglieder aber auch Bgm. Auerbach und Vizebgm. Benedetter eindeutig für eine Auftragsvergabe an die Fa. Forster ausgesprochen. Zusammengefasst war nicht der Preis das ausschlaggebende Argument, die beiden Angebote lagen bei nur € 3.200 Differenz Kopf an Kopf, sondern fanden die Muster und das System der Fa. Forster einen viel besseren Gefallen bei den Sitzungsteilnehmern. Auch die für die Mitglieder eher komplizierte Angebotslegung der beiden Firmen war bei der Fa. Forster letztendlich dann doch schlüssiger. Aus dem Bauausschuss (Obmann Wolfgang Eibl) kommt daher die Empfehlung an den Gemeinderat, den Auftrag für die Beschilderung und Errichtung des Orientierungs- und Leitsystems an die Fa. Forster Verkehrs- und Werbetechnik GmbH zu vergeben. Bgm. Auerbach beantragt daher die Auftragsvergabe für das Orientierungs- und Leitsystems an die Fa. Forster Verkehrs- und Werbetechnik GmbH gemäß deren Angebot vom 23.03.2017 und liest das Angebot vor.

FORSTER

Verkehrstechnik · Metallbau · Siebdruck

Gemeinde Rosenau am Hengstpass
Herr Sölkner Adolf
Nr. 104
A – 4581 Rosenau am Hengstpass

Verkehrstechnik
SPWG
DW 346
FAX: 07442/501-200
e-mail: s.sageder@forster.at

23.03.2017

per mail: gemeinde@rosenau.ooe.gv.at

ANGEBOT VZO1616313 – Leitsystem Gemeinde Rosenau am Hengstpass

Sehr geehrter Herr Sölkner!

Wir danken für die Anfrage und bieten gerne auf Basis unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen (unter www.forster.at abrufbar) an:

Pos.1 - Begrüßungstafeln
Rohrrahmen CF40/OP90, 1-feldrig, Ausführung Aluminium in RAL nach Wahl beschichtet, inkl. 2 Stk. Hinweistafeln „Großtafelprofil" Gr. 1200x400mm einseitig mit Folie Typ1 belegt und laut druckfertig beigestellten Daten bedruckt, inkl. 1 Stk. Tafel „Großtafelprofil" Gr. 1200x1300mm einseitig mit Folie Typ1 belegt und laut druckfertig beigestellten Daten bedruckt, inkl. 1 Stk. aufgerieteten Klapprahmen im Format DIN A0 (Gr. 841x1189mm) regenwasserfest, inkl. Zierkugelabschluss, Unterkante Rohrrahmen 800mm;
EUR 1.606,00 / Stk.
2 Stk. EUR 3.212,00

Pos.2 – Wegweiser groß
Rohrrahmen CF40/OP60, 1-feldrig, Ausführung Aluminium in RAL nach Wahl beschichtet, inkl. 2 Stk. Hohlprofiltafeln Gr. 1000x200mm einseitig mit Folie Typ1 belegt und laut druckfertig beigestellten Daten bedruckt, inkl. Zierkugelabschluss, Unterkante Rohrrahmen 1600mm
EUR 441,00 / Stk.
26 Stk. EUR 11.466,00

Pos.3 – Wegweiser klein
CF40/OP60 Profilrohrsteher L=3500mm. Ausführung Aluminium in RAL nach Wahl beschichtet, inkl. 2 Stk. Hohlprofiltafeln auskragend Gr. 200x200mm einseitig mit Folie Typ1 belegt und laut druckfertig beigestellten Daten bedruckt, inkl. Zierkugelabschluss;
EUR 170,00 / Stk.
74 Stk. EUR 12.580,00

Pos.4 – Rohrrahmen mit Vitrinen
Rohrrahmen CF40/OP90, 4-feldrig, Ausführung Aluminium in RAL nach Wahl beschichtet, inkl. 1 Stk. Kopftafel in Ausführung mit Großtafelprofil Gr. 1500x400mm, inkl. 4 Stk. Vitrinen Gr. 730x1080x95mm (Wetterfester Aluminium Schaukasten für den Außen- und Innenbereich mit kantigen Profilen Magnethaftende, weiße Rückwand Unbeschriftete Textblende aus weißem, lichtdurchlässigem Acryl Sicherheitsschlösser mit jeweils 2 Schlüsseln, Frontscheiben aus ESG-Sicherheitsglas, im Schadenfall leicht auswechselbar Integrierte Be- und Entlüftungsöffnungen verhindern ein Beschlagen der Scheiben Komfortable Dreiflügel-Öffnung nach rechts Oberflächen silber eloxiert), in Rohrrahmen verschraubt, inkl. Zierkugelabschluss, Unterkante Rohrrahmen 800mm;
EUR 3.895,00 / Stk.
1 Stk. EUR 3.895,00

Pos.5 - Übersichtsplan
Rohrrahmen CF40/OP76, Ausführung Aluminium in RAL nach Wahl beschichtet, inkl. Grundtafel in Ausführung mit Großtafelprofil Gr. 1000x2000mm, inkl. 3 Stk. aufgerieteten Klapprahmen im Format DIN A1 (Gr. 641x594mm) regenwasserfest, inkl. Zierkugelabschluss, Unterkante Rohrrahmen 800mm;
EUR 1.015,00 / Stk.
2 Stk. EUR 2.030,00

Montage Leitsystem (inkl. Fundamente)
Fundamentierung Betonrohr DM200/1000mm in gewachsenen Boden
EUR 165,00 / Stk.
139 Stk. EUR 22.935,00

Montage offerierte Rohrrahmen bzw. Rohrsteher in Betonrohrfundamente;
EUR 8.500,00 / pau.
1 pau. EUR 8.500,00

Pos. 6 - Hausnummerntafeln
Hausnummerntafel Gr. 220x160/2mm, Ausführung flach, eckig, mit Folie belegt und im Digitaldruck weiß/schwarz laut beigestellten Daten bedruckt, inkl. 4 Befestigungslöchern;
EUR 13,10 / Stk.
402 Stk. EUR 5.266,20

Montage Hausnummerntafeln
Montage der offerierten Hausnummerntafeln
EUR 6.500,00 / pau.
1 pau. EUR 6.500,00

An- und Abreisekosten
EUR 1.500,00 / pau.
1 pau. EUR 1.500,00

Summe	EUR 77.894,20
+20%Mwst.	EUR 15.578,84
Gesamt	EUR 93.491,04

Lieferzeit:	nach Vereinbarung
Preise:	Lieferung frei Haus, ohne Meßt., inkl. Montage, ohne §90 Verhandlung, ohne Verkehrsabsicherung, Gemeindemitarbeiter für Fundamentierungs- und Montagearbeiten zur Standortfestlegung beigestellt (Standorte mit Markierungspflock markiert) Angebot nur gültig bei Abnahme der offerierten Stückzahl
Preisbindung:	30.06.2017
Zahlung:	30 Tage netto

Wir hoffen, Ihnen ein interessantes Angebot gemacht zu haben und würden uns freuen, den Auftrag für Sie ausführen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

FORSTER VERKEHRS- UND WERBETECHNIK GMBH

Ing. Stefan Beck MBA
Vertriebsleitung

Er erinnert nochmals an den Finanzierungsplan der IKD vom 29.12.2016, der Bedarfszuweisungsmittel über € 102.000 für dieses Projekt vorsieht. Dabei sind noch etwa € 5.000 für die Einbindung der Straßenbezeichnungen und Hausnummern am GIS-Programm (Geoinformationssystem) der Gemeinde (GeoOffice) und die Erstellung einer neuen Hausnummernkarte und die Eigenleistungen der Gemeindemitarbeiter für dieses Projekt vorgesehen. Es sollte daher mit € 102.000 das Auslangen gefunden werden.Seinem Antrag und somit der Auftragsvergabe an die Fa. Forster gemäß deren Angebot vom 23.03.2017 stimmen die Gemeinderatsmitglieder einstimmig per Zeichen mit der Hand zu.

5. Berichte der Ausschussobmänner/obfrauen

Daniel Huemer, Obmann des Umweltausschusses informiert über die abgehaltene Sitzung am 28.03.2017 bei der die Themen ASI Mühlreithsiedlung, Hui statt Pfui Flurreinigungsaktion, sowie eine Müllanalyse der Gemeinde Rosenau/Hp. besprochen wurden. Da der Grundeigentümer Hintermüller Miete für die ASI in der Mühlreithsiedlung verlangen wollte, wurden die Sammelinsel besser gesagt die Glas-, Papier- und Kunststoffcontainer von dort entfernt. Die Anrainer wurden aufgerufen künftig ihre Altstoffe ins ASZ Windischgarsten zu bringen. Für das Buswartehäuschen in der Mühlreithsiedlung sind künftig € 200 pro Jahr an Miete zu erstatten. Die Flurreinigungsaktion Hui statt Pfui organisiert der Umweltausschuss am Samstag, den 29.04.2017. Die Gemeinderatsmitglieder sind aufgerufen sich an der Aktion zu beteiligen. Bezüglich Müllanalyse will Obmann Daniel Huemer mit den Verantwortlichen des Bezirksabfallverbandes nochmals sprechen.
Kulturausschussobfrau Daniela Auerbach gibt die Osternestsuche am Karsamstag den 15.04.2017 bekannt.
Der Obmann vom Bauausschuss Wolfgang Eibl weist auf die Sitzung vom 23.03.2017 hin. Dabei wurde der Vergabebeschluss für das Orientierungs- und Leitsystem durch den Gemeinderat vorbereitet. Ebenso wurde die Erhöhung Wärmepreise für die gemeindeeigenen Objekte, bei denen es keinen Wärmeliefervertragspartner gibt, auf 0,080 je kWh vereinbart. Ebenso wird bei diesen Objekten künftig die Wärmepreissicherung nach dem Biomasseindex vorgenommen. Kurz angesprochen wurden auch die künftigen Maßnahmen am FunCourt (Belagserneuerung, öffentliches WC eventuell als Container) und die Parkplatzgestaltung bei der Volksschule für die Lehrer (zusätzlicher Fahrbahnstreifen für die Schulbusse).

6. Bericht des Bürgermeisters

Da es sich um eine eingeschobene, nicht geplante Gemeinderatssitzung handelt, wollte der Bürgermeister ursprünglich auf seinen Bericht verzichten. Da aber das aktuelle Thema „Aus für Skigebietserweiterung Hinterstoder – Wurzeralm“ brennt, will er dazu kurz Stellung nehmen. Wie vom Natur- und Umweltschutzlandesrat Manfred Haimbuchner sowie vom Wirtschaftlandesrat Dr. Michael Strugl in einem Interview in „OÖ Heute“ bestätigt wurde, lässt das Naturschutzgesetz keine Skigebietsverbindung zwischen Hinterstoder und der Wurzeralm (Spital am Pyhrn) zu. Der von den Touristikern der Region erarbeitet Masterplan 2020 hatte nicht nur die Skigebietsverbindung vorgesehen, es sind auch andere für den Tourismus wichtige Projekt enthalten, die natürlich nach wie vor verfolgt werden müssen. Er spricht dabei von der Erweiterung der Kapazitäten an Fremdenbetten, der Erneuerung des Hallenbades in Spital am Pyhrn, der Erweiterung der touristischen Angebote (Wanderwege, Mountainbikestrecken), der Erneuerung des Sesselliftes am Wurbauerkogel, usw. Die vollste Konzentration gilt es an dieser Stelle diesen Vorhaben.

7. Allfälliges

Matthias Berger stellt fragend fest, dass beim 150er Haus eine Holzschlägerung vorgenommen wurde und fragt nach, ob die Gemeinde davon weiß bzw. ob für diesen Holzschlag eine Bewilligung vorliegt. Bgm. Auerbach stellt fest, dass diese Holzschlägerung nicht beim 150er Haus, sondern direkt gegenüber seinem Onkel Peter Stummer durch Herrn Paulus Gruber erfolgte. Für die Rodungen oberhalb dieses Schlages liegen sowohl für Herrn Paulus Gruber als auch für die Gemeinde jeweils die Rodungsbewilligungen vor. Der Holzschlag unterhalb bis in die Kirchfeldsiedlung hat alleine der Grund- und Waldeigentümer, Paulus Gruber, zu verantworten. Ob er dafür eine Erlaubnis oder Bewilligung hat, kann wahrscheinlich nur die Forstbehörde (BH Kirchdorf/Krems) beantworten. Deshalb verweist Bgm. Auerbach in dieser Angelegenheit an Herrn Ing. Maximillian Roßmann.
Leopoldine Sanglhuber informiert über ein Gespräch mit Herrn Hubert Scheik. Er hat sich nun jahrelang um die jährliche Froschzaunerrichtung beim Lamberger Teich gekümmert und hat diese Aufgabe durch seine Funktion als Umweltausschussobmann übernommen. Für ihn wäre es nun an der Zeit, diese Aufgabe an einen

Verantwortlichen der Gemeinde übertragen zu können. Herrn Scheik aber auch Frau Sanglhuber sind der Ansicht, diese Tierschutz- bzw. Umweltschutzaufgabe sollte an den Umweltausschuss und seinen aktuellen Obmann übertragen werden. Umweltausschussobmann Daniel Huemer nimmt diese Aufgabe an und wird sich zwecks Einschulung bei der Beseitigung der bereits aufgestellten Froschzaunelemente beteiligen und sich mit Herrn Scheik in dieser Angelegenheit verabreden.
Ein weiteres Thema, nämlich die Brücke (Loipenbrücke) beim Katzenwinkel spricht Frau Sanglhuber an. Sie selber würde diese zwecks Viehbeaufsichtigung auch in den Sommermonaten benötigen. Bislang wurde die Brücke jedoch noch nicht repariert. Wolfgang Eibl weiß von den Loipenverantwortlichen Franz Bojko sen. und Franz Joachim Bojko jun., dass eine Reparatur der Brücke noch im Frühjahr durch die Grundeigentümer, der Agrargemeinschaft Egglalm erfolgen soll. Die Loipenverantwortlichen werden die beiden Überleger (Bahnschwellen) für die Brücke liegen lassen. Bezüglich Sicherheit und Haftung regt Bgm. Auerbach ein Geländer an der Brücke an, damit nicht unverhofft Haftungsansprüche bei Unfällen für die Eigentümer und Nutzer entstehen können.
Da dann keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, beendet der Vorsitzende die Gemeinderatssitzung um 19.40 Uhr und bedankt sich für die Beschlussfassungen.

Auerbach Peter
Bürgermeister _____

Sölkner Adolf
Schriftführer _____

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 03.04.2017 keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Rosenau, 11.05.2017 Der Vorsitzende:

_____

Daniela Auerbach
GR Fraktionsobfrau SPÖ _____

Ing. Jürgen Steinbichler
GR, Fraktionsobmann ÖVP _____